

Vereinsatzung

der

Bürgergesellschaft Marktredwitz 1818 e.V.



Neufassung Dezember 2016

§ 1
Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Bürgergesellschaft Marktredwitz 1818 e.V.“

§ 2
Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Marktredwitz.

§ 3
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der geselligen Unterhaltung.

§ 4
Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und gemeinschaftlichen Ausflügen.

§ 5
Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter der Nr. VR 10016 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.

§ 6
Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 9

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und ab dem Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§ 11 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 12 und § 13 der Satzung)
2. der Beirat (§ 14 der Satzung)
3. die Mitgliederversammlung (§§ 16 bis 21 der Satzung).

§ 12 **Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 3 Mitgliedern; dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Schatzmeister) und dem 3. Vorsitzenden (Schriftführer).
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt, sofern nicht an anderer Stelle in der Satzung Beschränkungen niedergeschrieben sind.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes erfolgt eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB),

1. dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 - a. zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechte)
 - b. zur Verfügung über das Vereinsvermögen (Grundstockvermögen = Geld- und Kapitalanlagen)
 - c. zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 (m.W.: fünftausend) Euro

2. Die laufende Geldanlage und Geldverwaltung des Vereinsvermögens ist durch den Vorstand, mindestens durch 2 Vorstandsmitglieder, vorzunehmen.

§ 14 **Beirat**

1. Dem Vorstand steht ein Beirat von höchstens 6 Mitgliedern unterstützend zur Seite, dessen Tätigkeit mit der Tätigkeit des Vorstandes endet.
2. Der Beirat wird wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.

§ 15 **Kassenprüfer**

Für eine Amtszeit von 2 Jahren werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, deren Tätigkeit mit der Tätigkeit des Vorstandes endet. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Jahresabschlusses. Sie haben in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 16 **Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b. jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
1. Der Vorstand hat der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und einen schriftlichen Jahresabschluss vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 17 **Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 18 **Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 19 **Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 der Anwesenden oder auf Wunsch des Vorstands ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Es ist immer schriftlich und geheim abzustimmen, wenn bei Wahlen mehr als ein Mitglied für die betreffende Position kandidiert.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der anwesenden Mitglieder (Absatz 4) als Nein-Stimmen.

§ 20 **Beschluss über die jährlichen Ausgaben**

Auf Antrag des Vorstandes beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Gesamtbetrag der für die Durchführung des Vereinszwecks jährlich zur Verfügung steht. Sofern die jährlichen Einnahmen dafür nicht ausreichen, kann das Vereinsvermögen bis zu einer Höhe von 4.000,- € (viertausend) dafür jährlich in Anspruch genommen werden.

Sonderausgaben, die den jährlichen Vereinshaushalt übersteigen, müssen anlässlich einer Mitgliederversammlung gesondert beschlossen werden.

§ 21 **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Zwei Mitglieder, die an der Versammlung teilgenommen haben, lesen und unterschreiben die Niederschrift.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 22 **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als Nein-Stimmen (§ 19 Abs. 5 der Satzung).
8. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).
9. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist durch die auflösende Versammlung zu beschließen.
10. Sollte es zu einer Vereins-Auflösung nach öffentlichem Recht durch die zuständige Verwaltungsbehörde kommen, fließt das Vereinsvermögen, zur ausschließlichen Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, an die Stadtverwaltung Marktredwitz.